



Arbeiten in Deutschland und im vertragslosen Ausland

- Warum Ausland nicht gleich Ausland ist
- Welche Renten Sie aus der deutschen Rentenversicherung bekommen können
- Ihre Ansprechpartner in Deutschland



Arbeit und Rente im vertragslosen Ausland

Wohnen Sie im Ausland oder beabsichtigen Sie, Ihren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen, fragen Sie sich bestimmt, welche Auswirkungen ein Umzug für Ihre Rentenversicherung oder Ihren bereits bestehenden Rentenanspruch hat.

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz gilt das Europäische Gemeinschaftsrecht. Außerdem hat Deutschland mit vielen Staaten sogenannte Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Alle anderen Staaten bezeichnet man als vertragsloses Ausland.

Wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick darüber geben, welche Auswirkungen eine Beschäftigung im vertragslosen Ausland hat und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Sie eine Rente aus Deutschland erhalten können, wenn Sie im vertragslosen Ausland leben. Bitte wenden Sie sich an Ihren zuständigen Rentenversicherungsträger. Sie erhalten dann eine konkrete, auf Ihren Einzelfall bezogene Auskunft.

Sie bekommen bereits eine Rente von uns und wollen ins Ausland ziehen? Bitte fragen Sie frühzeitig bei uns nach, was dieser Schritt für Ihre Rente bedeuten kann.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10709 Berlin, Ruhrstr. 2, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-1, Telefax: 030 865-27379, Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de, E-Mail: drv@drv-bund.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund, Druck: Bonifatius GmbH, Druck · Buch · Verlag, Paderborn 2. Auflage (8/2008), Nr. 757. Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Was ist das vertragslose Ausland?**
- 6 Was passiert, wenn ich im vertragslosen Ausland arbeite?**
- 11 Freiwilliges Mitglied sein**
- 13 Die Beitragserstattung – deutsche Beiträge auszahlen lassen**
- 16 Renten aus der deutschen Rentenversicherung**
- 30 Rentenzahlung in das vertragslose Ausland**
- 36 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 37 Ihre Ansprechpartner in Deutschland**
- 38 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Was ist das vertragslose Ausland?

Spricht man vom vertragslosen Ausland, sind ausländische Staaten gemeint, in denen nicht das Recht der Europäischen Gemeinschaft über die Soziale Sicherheit gilt und mit denen Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

Das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union (EU) gilt zurzeit in 27 Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien	Griechenland	Malta	Slowakei
Bulgarien	Großbritannien	Niederlande	Slowenien
Dänemark	Irland	Österreich	Spanien
Deutschland	Italien	Polen	Tschechien
Estland	Lettland	Portugal	Ungarn
Finnland	Litauen	Rumänien	Zypern
Frankreich	Luxemburg	Schweden	

Darüber hinaus gilt das Europäische Gemeinschaftsrecht aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Island, Liechtenstein und Norwegen.

Über das Freizügigkeitsabkommen gilt es auch in der Schweiz.

Unser Tipp:

Wenn Sie mehr über die Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten der EU/des EWR oder der Schweiz erfahren möchten, lesen Sie bitte auch unsere Länderbroschüren („Meine Zeit in ...“).

Deutschland hat außerdem mit vielen Ländern Sozialversicherungsabkommen geschlossen.

Mit folgenden Staaten hat Deutschland zweiseitige Sozialversicherungsabkommen geschlossen:

Australien	Japan	Mazedonien	Türkei
Bosnien-Herzegowina	Kanada/Québec	Montenegro	Tunesien
Chile	Kroatien	Serbien	USA
Israel	Marokko	Südkorea	

Deutschland hat auch mit China ein Abkommen geschlossen, das aber lediglich Fragen der Entsendung regelt.

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ und die jeweiligen Broschüren zu den Sozialversicherungsabkommen.

Wohnen Sie in einem der genannten Länder beziehungsweise haben Sie die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten, gelten für Sie die Regelungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des jeweiligen Sozialversicherungsabkommens.

Bitte beachten Sie:

Alle Länder, die hier nicht genannt wurden, bezeichnet man als vertragsloses Ausland.



Was passiert, wenn ich im vertragslosen Ausland arbeite?

Wenn Sie im vertragslosen Ausland arbeiten, sind Sie grundsätzlich nicht (mehr) in der deutschen Rentenversicherung versichert. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen. Über die Auswirkungen informieren wir Sie in diesem Kapitel.

Zu den Ausnahmen lesen Sie bitte weiter unten den Abschnitt „Entsendung“ beziehungsweise „Versicherungspflicht auf Antrag“.

Bitte informieren Sie sich bei den zuständigen ausländischen Stellen.

In der deutschen Rentenversicherung gilt das sogenannte Territorialitätsprinzip. Das bedeutet, dass Sie grundsätzlich nur dann in Deutschland rentenversichert sind, wenn Sie auch hier arbeiten. Bei einer Beschäftigung im vertragslosen Ausland sind Sie daher nur über die Entsendung und die Versicherungspflicht auf Antrag in Deutschland rentenversichert.

Selbstverständlich können Sie durch die Beschäftigung im Ausland Mitglied in der jeweiligen Rentenversicherung werden. Hier sind die Regelungen aufgrund der Anzahl der Länder so vielfältig, dass wir Ihnen darüber leider keine Auskunft geben können.

Entsendung

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit können Sie auch nach deutschen Rechtsvorschriften versichert sein, wenn Sie im Ausland arbeiten.

Sie bleiben in Deutschland rentenversichert, wenn Sie nur vorübergehend für Ihren deutschen Arbeitgeber im vertragslosen Ausland arbeiten und auch weiterhin von ihm bezahlt werden. Das nennt man dann eine Entsendung.

Für die Entsendung gibt es zwei Voraussetzungen: Zum einen muss ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland bestehen, zum anderen muss der Auslandsaufenthalt im Voraus zeitlich begrenzt sein.

Eine Entsendung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Sie in Deutschland eigens für eine Arbeit im Ausland eingestellt werden. Auch wenn Sie vor Ihrer Auslandsbeschäftigung zwar in Deutschland gelebt, aber nicht gearbeitet haben – beispielsweise als Schüler, Student, Arbeitsloser oder Hausfrau –, können Sie entsandt werden. Wichtig ist immer, dass alles dafür spricht, dass Sie nach dem Auslandsaufenthalt wieder nach Deutschland zurückkehren.

Bitte beachten Sie:

Arbeiten und leben Sie im Ausland und nehmen von dort aus eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber in Deutschland auf, sind Sie nicht entsandt. Sie sind dann nach den Vorschriften des ausländischen Rentenversicherungsträgers versicherungspflichtig.

Die Entsendebeschäftigung muss infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt sein. Feste Zeitgrenzen (zum Beispiel zwei Jahre) gibt es aber nicht. Die Begrenzung kann durch Vertrag oder aufgrund der Beschäftigung selbst bestehen. Eine Beschäftigung selbst ist beispielsweise bei Montage- oder Bauarbeiten oft im Voraus befristet.



Die zeitliche Begrenzung muss tatsächlich bestehen. Es reicht nicht aus, dass Sie zum Beispiel während einer zeitlich unbefristeten Entsendebeschäftigung die Altersgrenze für eine deutsche Altersrente erreichen oder Ihr Arbeitgeber Sie laut Vertrag jederzeit zurückrufen kann.

Beispiel:

Johannes G. arbeitet bei einem Bauunternehmen in Hannover. Er arbeitet seit Juli 2008 für seine Firma in Neuseeland, da dort ein Bahnhofsgebäude entstehen soll. Johannes G. wird voraussichtlich für elf Monate dort beschäftigt sein. Er ist daher weiterhin in Deutschland Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Ein Wechsel des Arbeitgebers ist unschädlich, wenn lediglich das Unternehmen des bisherigen Arbeitgebers durch ein anderes inländisches Unternehmen übernommen wird.

Wenn Sie während einer Beschäftigung im Ausland auch dort zur Sozialversicherung herangezogen werden, schließt das die Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht aus. Ob Sie sich von der Pflichtversicherung im Ausland befreien lassen können, teilt Ihnen der zuständige ausländische Versicherungsträger mit.

Es liegt keine Entsendung mehr vor, wenn
→ Sie zwar weiterhin im Ausland arbeiten, aber Ihren Arbeitgeber in Deutschland wechseln oder

- Sie aus dem Ausland zurückkehren und kurzfristig wieder in Deutschland arbeiten oder
- Ihre befristete in eine unbefristete Auslandsbeschäftigung umgewandelt wird.

Versicherungspflicht auf Antrag

Sind Sie nicht in der deutschen Rentenversicherung aufgrund einer Entsendung versicherungspflichtig, können Sie sich unter Umständen auf Antrag pflichtversichern, wenn Sie Deutscher oder Staatsangehöriger eines Landes sind, in dem das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt.

Die Versicherungspflicht auf Antrag ist nur dann möglich, wenn Sie für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind – unabhängig davon, ob Sie für ein deutsches oder ein ausländisches Unternehmen arbeiten. Eine feste Zeitgrenze gibt es nicht. Die Beschäftigung kann auch einen Zeitraum von zehn Jahren umfassen. Es kommt nur darauf an, dass sich ein begrenzter Zeitraum bestimmen lässt – entweder aus der vertraglichen Vereinbarung oder der Beschäftigung selbst.

Unbefristete Beschäftigungen werden von der Versicherungspflicht auf Antrag nicht erfasst.

Den Antrag muss Ihr deutscher Arbeitgeber bei Ihrem Rentenversicherungsträger stellen. Die Versicherungspflicht auf Antrag beginnt mit dem Tag, nach dem der Antrag beim Rentenversicherungsträger eingegangen ist, frühestens aber mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel:

Lukas G. nimmt am 1. August 2008 für fünf Jahre eine Beschäftigung in Brasilien auf. Den Antrag auf Versicherungspflicht stellt sein Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland am 18. August 2008. Lukas G. ist somit ab 19. August 2008 in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert.

Hätte der Arbeitgeber den Antrag bereits am 17. Juni 2008 gestellt, wäre die Versicherungspflicht für Lukas G. frühestens am 1. August 2008 – mit Beginn der Beschäftigung in Brasilien – eingetreten.

Sind Sie während Ihrer Beschäftigung im Ausland dort rentenversichert, schließt das die Pflichtversicherung auf Antrag in der deutschen Rentenversicherung nicht aus. Somit kann es auch zu einer doppelten Beitragsbelastung für Sie beziehungsweise Ihren Arbeitgeber kommen. Lassen Sie sich daher von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger beraten.

Die Anschriften
finden Sie auf den
Seiten 39 und 40.

Unser Tipp:

Ausführlichere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch in verschiedenen Kommentaren, die die Deutsche Rentenversicherung Bund kostenpflichtig anbietet. So beispielsweise im Handbuch „Beschäftigung im Ausland“, das Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de bestellen können. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung beraten Sie natürlich auch gern persönlich zu diesem Thema.



Freiwilliges Mitglied sein

Mit einer freiwilligen Versicherung können Sie Ihre Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Bitte lesen Sie auch die Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ sowie die jeweiligen Broschüren zu den Sozialversicherungsabkommen.

Sind Sie Deutscher und älter als 16 Jahre, können Sie sich freiwillig in der deutschen Rentenversicherung versichern. Das ist unabhängig davon, wo Sie sich aufhalten. Dieses Recht haben nichtdeutsche Staatsangehörige grundsätzlich nicht. Sie können sich aber beispielsweise dann freiwillig in der deutschen Rentenversicherung versichern, wenn das Europäische Gemeinschaftsrecht oder ein Sozialversicherungsabkommen entsprechende Regelungen enthalten.

Staatsangehörige von Ländern, die weder vom Europäischen Gemeinschaftsrecht noch von einem Sozialversicherungsabkommen erfasst werden, können sich in aller Regel nur dann freiwillig versichern, wenn sie in Deutschland leben. Im Ausland ist es nicht möglich.

Beispiel:

Jona E. ist Norweger. Er lebt zusammen mit seiner Frau Maria E., die aus Brasilien stammt, in Deutschland. Hier können sich beide freiwillig versichern. Ziehen sie gemeinsam nach Norwegen, kann sich

Jona E. versichern, wenn er mindestens einen Beitrag zur deutschen Rentenversicherung gezahlt hat. Seine Frau darf sich nicht versichern. Ziehen sie gemeinsam nach Brasilien, kann sich Jona E. versichern, wenn er mindestens für fünf Jahre Beiträge zur deutschen Rentenversicherung gezahlt hat. Seine Frau darf sich nicht versichern.

Die Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“ gibt Ihnen Auskunft, wann sich freiwillige Beiträge lohnen und wie Sie sie zahlen können.



Die Beitragserstattung – deutsche Beiträge auszahlen lassen

Ob Sie sich Ihre Beiträge erstatten lassen wollen, sollten Sie gut überdenken. Sie können danach keine Leistungen aus der deutschen Rentenversicherung mehr erhalten. Es verfallen auch alle Gutschriften, für die Sie selbst keine Beiträge gezahlt haben – also beispielsweise für Zeiten der Kindererziehung.

Gehen Sie dauerhaft aus Deutschland weg, bietet sich als Alternative zur Beitragserstattung eine spätere Rentenzahlung an. Alles über deutsche Renten können Sie im Kapitel „Renten aus der deutschen Rentenversicherung“ nachlesen.

Sie können sich Ihre Beiträge erstatten lassen,

- wenn Sie aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind und
- wenn Sie sich in der deutschen Rentenversicherung nicht freiwillig versichern können und
- wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Kalendermonate vergangen sind.

Zur freiwilligen Versicherung lesen Sie bitte auch die Seiten 11 und 12.

Sind Sie Deutscher, kommt eine Beitragserstattung nicht in Betracht, da Sie im In- und Ausland immer die Möglichkeit haben, freiwillige Beiträge zu zahlen.

Als ausländischer Staatsangehöriger steht eine Versicherung in der Rentenversicherung eines anderen ausländischen Staates einer Beitragserstattung aber nicht entgegen.

Bitte beachten Sie:

Als Staatsangehöriger eines Landes, in dem das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt oder mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, gelten eventuell andere Regelungen. Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Freiwilliges Mitglied sein“.

Die Beiträge werden dann ohne die Wartezeit von 24 Kalendermonaten erstattet.

Sobald Sie die Regelaltersgrenze erreicht haben (derzeit der 65. Geburtstag), können Sie eine Erstattung beantragen, wenn Sie für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt haben. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Deshalb können sich dann auch Deutsche die Beiträge erstatten lassen.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge aus der Versicherung des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat.

Bitte beachten Sie:

Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge werden jeweils nur zur Hälfte erstattet. Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Beitragserstattung“.

Haben Sie eine Sach- oder Geldleistung – zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder eine

Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben – erhalten, können Ihre davor gezahlten Beiträge nicht erstattet werden, da sie schon Bestandteil Ihrer Leistung waren.

Unser Tipp:

Darüber, ob in Ihrem Fall eine Erstattung der Beiträge möglich ist, informiert Sie Ihr Rentenversicherungsträger.





Renten aus der deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten). In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie eine dieser Renten beanspruchen können.

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bitte bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft. Dort finden Sie alle Informationen.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen finden Sie auch in den Broschüren „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“, „Die richtige Altersrente für Sie“ und „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Die Wartezeit für eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte beträgt 45 Jahre.

Wartezeit

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 15 oder 35 Jahre. Die Wartezeit von 5 Jahren wird auch als allgemeine Wartezeit bezeichnet.

Auf die allgemeine Wartezeit und auf die Wartezeit von 15 Jahren werden

- Beitragszeiten (dazu zählen auch die Zeiten der Kindererziehung),
- Ersatzzeiten sowie
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich, einem Rentensplitting oder einer geringfügigen Beschäftigung angerechnet.

Bei der Wartezeit von 35 Jahren zählen außerdem noch Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten mit.

Unser Tipp:

Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen Sie krank, schwanger oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung.

Alles über die Versicherungszeiten können Sie in der kostenlosen Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“ nachlesen.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Neben der Wartezeit müssen bei einigen Rentenarten auch besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden. Hier müssen Sie in bestimmten Zeiträumen (beispielsweise innerhalb von zehn Jahren) genügend Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt haben.

Darüber hinaus müssen Sie bei einigen Rentenarten auch persönliche Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählt zum Beispiel, dass eine Schwerbehinderung vorliegt.

Bitte beachten Sie:

Zeiten, in denen Sie im vertragslosen Ausland gelebt oder gearbeitet haben, werden in der deutschen Rentenversicherung nicht berücksichtigt. Zeiten in einem Land, in dem das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt oder mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, können aber durchaus bei der Prüfung Ihres Rentenanspruchs berücksichtigt werden. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Bei einem längeren Aufenthalt im vertragslosen Ausland können Sie den dritten Punkt nicht mehr erfüllen.

Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind und nicht mehr als sechs Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben oder
- vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Bitte beachten Sie:

Die Rente wird längstens bis zur Regelaltersgrenze (derzeit der 65. Geburtstag) gezahlt. Danach erhalten Sie dann die Regelaltersrente.



Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden am Tag arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Sind Sie teilweise erwerbsgemindert und haben Sie keinen Ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz, erhalten Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie erhalten die Rente wegen voller Erwerbsminderung dann wegen der Arbeitsmarktsituation in Deutschland.

Bitte beachten Sie:

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung, die allein wegen des fehlenden Teilzeitarbeitsplatzes gezahlt wird, bekommen Sie nicht, wenn Sie im vertragslosen Ausland wohnen oder in das vertragslose Ausland ziehen, da dort der deutsche Arbeitsmarkt keine Rolle spielt. Sie haben dann nur noch Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Näheres zum
Hinzuverdienst
erfahren Sie in
unserer Broschüre
„Erwerbsminderungsrentner: So
viel können Sie
hinzuverdienen“.

Ab 2012 gibt es
zusätzlich die
Altersrente für
besonders langjährig
Versicherte.

Bitte lesen Sie auch
die Broschüre
„Rente mit 67 – was
ändert sich für
mich?“.

Bei Ihrer Erwerbsminderungsrente wird in- und ausländisches Einkommen angerechnet und kann zu einer geringeren Rente führen. Wenden Sie sich deshalb bitte immer an Ihren Rentenversicherungsträger, bevor Sie eine Beschäftigung aufnehmen.

Altersrenten

Aus der deutschen Rentenversicherung können Sie folgende Altersrenten bekommen:

- Regelaltersrente
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit
- Altersrente für Frauen

Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze unter anderem für die Regelaltersrente von bisher 65 auf 67 Jahre beschlossen worden, um die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung ab 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, sodass dann für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Vorzeitiger Rentenbezug

In Deutschland müssen Sie bei einer Altersrente vor dem vollendeten 65. Lebensjahr (Rente für schwerbehinderte Menschen vor dem vollendeten 63. Lebensjahr) mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig, also vor dem vollendeten 63. beziehungsweise 65. Lebensjahr, in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

Beispiel:

Susanne K. wird am 27. Juli 2008 60 Jahre alt. Ihre Altersrente für Frauen soll zum 1. August 2008, also um fünf Jahre vorgezogen, beginnen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 18 Prozent (5 Jahre x 12 Monate = 60 Monate x 0,3 Prozent = 18 Prozent).



Damit Sie die Höhe Ihres Abschlags bestimmen können, können Sie den Beginn Ihrer Rente selbst festlegen. Bevor Sie sich jedoch für eine bestimmte Altersrente entscheiden, sollten Sie bedenken, dass es später nicht mehr möglich ist, in eine andere Altersrente (mit geringeren Abschlägen) zu wechseln.

Möglicherweise ist eine für Sie günstigere Vertrauensschutzregelung anzuwenden. Vertrauensschutzregelungen führen dazu, dass Sie keine oder geringere Abschläge in Kauf nehmen müssen. Lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten. Die Anschriften finden Sie ab Seite 39.

Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie

- die Regelaltersgrenze (zurzeit das vollendete 65. Lebensjahr) erreicht und
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- 63 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben.

Sind Sie vor 1949 geboren, liegt die Altersgrenze bei 65 Jahren. Sie können die Altersrente aber auch – mit einem Rentenabschlag von 7,2 Prozent – ab 63 in

Anspruch nehmen. Sind Sie zwischen 1949 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Sind Sie 1964 oder später geboren, liegt die Altersgrenze bei 67 Jahren. Sie können die Altersrente jedoch auch weiterhin mit 63 Jahren vorzeitig beanspruchen, allerdings mit einem Rentenabschlag von bis zu 14,4 Prozent.

Ausführliche Informationen zur Anhebung der Altersgrenzen finden Sie in der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis 31. Dezember 1954 geboren und haben Sie vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart, wird die Altersgrenze von 65 Jahren nicht angehoben. Sie können die Rente auch vor Ihrem 63. Geburtstag (mit Abschlägen) erhalten. Das Gleiche gilt, wenn Sie zwischen 1948 und 1963 geboren sind und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehinderter Mensch können Sie eine Rente mit 60 Jahren (ab Jahrgang 1952 stufenweise Anhebung auf 62 Jahre) erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Sie müssen als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sein.

Sind Sie vor dem 1. Januar 1951 geboren, haben Sie auch dann einen Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn Sie bei Beginn der Rente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind.

Unser Tipp:

Sie verlieren Ihren Status als schwerbehinderter Mensch, wenn Sie ins Ausland ziehen. Erhalten Sie aber bereits eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wird sie Ihnen weitergezahlt. Wohnen Sie in einem Land, in dem das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt, wird Ihre Schwerbehinderung weiterhin anerkannt.



Wird die Rente vor Ihrem 63. Geburtstag gezahlt, müssen Sie in der Regel mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat rechnen.

Sind Sie ab dem 1. Januar 1952 geboren, wird für Sie die Altersgrenze von heute 63 auf 65 Jahre angehoben. Gleichzeitig steigt die Altersgrenze, ab der Sie die Rente frühestmöglich bekommen können, von 60 auf 62 Jahre – damit bleibt es bei einem maximalen Rentenabschlag von 10,8 Prozent.

Waren Sie am 1. Januar 2007 als schwerbehinderter Mensch anerkannt und sind Sie

- zwischen 1952 und 1954 geboren und haben Sie vor dem 1. Januar 2007 Altersteilzeitarbeit im Sinne des Altersteilzeitgesetzes vereinbart oder
- zwischen 1952 und 1963 geboren und haben Sie Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen,

können Sie die Altersrente weiterhin mit 63 Jahren ohne Abschläge erhalten. Sie können die Rente auch schon ab Ihrem 60. Geburtstag beanspruchen, müssen dann aber mit einem Rentenabschlag von bis zu 10,8 Prozent rechnen.

Sind Sie vor dem 17. November 1950 geboren und waren Sie spätestens am 16. November 2000 als schwer-

behindert anerkannt, können Sie weiterhin die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mit 60 Jahren ohne Abschläge in Anspruch nehmen.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- vor 1952 geboren wurden,
- mindestens 60 (ab 2012: 63) Jahre alt sind (für Personen, die von 1946 bis 1948 geboren sind, wird das Alter schrittweise auf 63 Jahre angehoben),
- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder zwei Jahre Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt und
- in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Bitte beachten Sie:

Erhalten Sie die Altersrente vor Ihrem 65. Geburtstag, müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen.

Bei einem Aufenthalt im Ausland stehen Sie dem deutschen Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung. Es ist daher möglich, dass Sie die Voraussetzung, bei Rentenbeginn arbeitslos und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos gewesen zu sein, nicht erfüllen und daher keinen Anspruch auf diese Rente haben.

Wohnen Sie in einem Land, in dem das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt, und sind Sie dort arbeitslos,

kann dies bei den Anspruchsvoraussetzungen berücksichtigt werden.

Unser Tipp:

Informieren Sie sich bitte ausführlich, bevor Sie sich zur Auswanderung entschließen. Ihr Rentenversicherungsträger berät Sie gern.

Altersrente für Frauen

Die Altersrente können Frauen erhalten, die

- vor 1952 geboren wurden,
- 60 Jahre alt sind,
- die Wartezeit von 15 Jahren nachweisen und
- nach ihrem 40. Geburtstag mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Möchten Sie die Altersrente vor Ihrem 65. Geburtstag beziehen, müssen Sie in der Regel mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat rechnen.

Altersrenten und Hinzuverdienst

Erhalten Sie eine Altersrente vor Ihrem 65. Geburtstag, können Sie nicht unbegrenzt hinzuverdienen. Sie müssen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen beachten.

Erhalten Sie aus Deutschland eine Rente und gehen im Ausland einer Beschäftigung nach, wird auch dieser Verdienst unter Umständen angerechnet.

Näheres zum Hinzuverdienst erfahren Sie in unserer Broschüre „Altersrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Unser Tipp:

Wenden Sie sich an Ihren deutschen Rentenversicherungsträger. Er wird Sie umfassend beraten.



Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezogen oder die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese – beispielsweise durch einen Arbeitsunfall – vorzeitig erfüllt ist.

Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können unter den gleichen Bedingungen ebenfalls eine Witwen- oder Witwerrente erhalten.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Sie zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr mit dem Verstorbenen verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Sie dürfen nicht wieder geheiratet haben.

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- vermindert erwerbsfähig sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Bitte beachten Sie:

Die Altersgrenze von 45 Jahren wird schrittweise ab 2012 bis 2029 auf das vollendete 47. Lebensjahr angehoben. Lesen Sie bitte unsere Broschüre „Rente mit 67 – was ändert sich für mich?“.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Diese wird für



längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Die große Witwen- beziehungsweise Witwerrente wird dauerhaft gezahlt und beträgt in der Regel 55 Prozent der Versichertenrente.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Witwen- oder Witwerrente unbegrenzt gezahlt. Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Sie, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten erhalten Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Sie können dann auf Antrag eine Abfindung Ihrer Rente erhalten.

Waisenrenten

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod eines Elternteils gezahlt werden, wenn der verstorbene Versicherte

- bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist, zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall.

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Eine Waisenrente wird bis zum 18. Geburtstag gezahlt.

Darüber hinaus wird die Rente nur unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei Schul- oder Berufsausbildung oder Behinderung der Waise) längstens bis zum 27. Geburtstag gezahlt. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst in Deutschland, kann die Waisenrente für die Dauer dieses Dienstes auch über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus gezahlt werden. Das gilt jedoch nur, sofern sich das Kind auch über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Bitte beachten Sie:
Stirbt der Versicherte vor Vollendung seines 63. Lebensjahres, mindert sich die Hinterbliebenenrente – also sowohl Waisen- als auch Witwenbeziehungsweise Witwerrenten – um 0,3 Prozent für jeden Monat vor dem vollendeten 63. Lebensjahr.

Renten wegen Todes und Einkommen

Bei Witwen- oder Witwerrenten wird nach den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten Ihr eigenes Einkommen oberhalb eines Freibetrags zu 40 Prozent angerechnet. Berücksichtigt werden auch Sozialleistungen, Vermögen und vergleichbare ausländische Einkommen.

Bei Waisenrenten wird Einkommen erst berücksichtigt, wenn die Waise über 18 Jahre alt ist.

Rentenbeginn

Ihre deutsche Rente beginnt im Regelfall mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen für die Rente erfüllen.

Lesen Sie hierzu auch unsere Broschüre „Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Beispiel:

Lydia M. wird am 12. Juni 2008 65 Jahre alt. Ab diesem Zeitpunkt hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. Juli 2008.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen. Stellen Sie ihn erst drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.

Beispiel:

Lydia M. stellt ihren Antrag erst im November 2008. Da der Leistungsfall – ihr 65. Geburtstag – bereits über drei Monate zurückliegt, beginnt ihre Rente erst am 1. November 2008.



Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt.



Rentenzahlung in das vertragslose Ausland

Ob und in welcher Höhe Ihre Rente ins Ausland gezahlt werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Ihre Rente wird ohne Einschränkungen weitergezahlt, wenn Sie sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten. Vorübergehend ist Ihr Aufenthalt dann, wenn er von vornherein zeitlich begrenzt ist und Ihr Lebensmittelpunkt in Deutschland bleibt. Das trifft zum Beispiel auf eine Urlaubsreise zu.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Renten aus der deutschen Rentenversicherung“.

Ziehen Sie jedoch dauerhaft ins Ausland und verlegen auf diese Weise Ihren sogenannten Aufenthaltsort, kann Ihr Rentenanspruch selbst oder die Höhe Ihrer Rente möglicherweise eingeschränkt werden.

Ihr Rentenversicherungsträger wird aber prüfen, ob Sie einen Anspruch auf eine entsprechende Rente nach den Vorschriften des SGB VI haben.

Bitte beachten Sie:

Eine Rente nach Artikel 2 RÜG kann nicht ins Ausland gezahlt werden. Eine Rente nach dem RÜG konnte zwischen 1992 und 1996 beginnen und wurde nach dem früheren DDR-Recht berechnet. Ob Sie eine solche Rente bekommen, steht in Ihrem Rentenbescheid.

Halten Sie sich nicht nur vorübergehend im Ausland auf, ist die Höhe Ihrer Auslandsrente abhängig von

- Ihrer Staatsangehörigkeit,
- der Art der zurückgelegten Zeiten,
- Ihrem Geburtsdatum,
- dem Zeitpunkt der Auswanderung und
- dem Land, in dem Sie sich aufhalten.

Unser Tipp:

Bevor Sie ins Ausland ziehen, sollten Sie sich in jedem Fall bei Ihrem Rentenversicherungsträger informieren.

Einzelheiten teilt Ihnen Ihr Rentenversicherungsträger gern auf Anfrage mit.

Die Auslandsrentenzahlungsvorschriften sehen unterschiedliche Regelungen für Deutsche beziehungsweise Staatsangehörige eines Landes, in dem das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt, und alle anderen Staatsangehörigen vor. Ein Sozialversicherungsabkommen kann regeln, dass die von diesem Abkommen erfassten Staatsangehörigen Deutschen gleichgestellt sind. Das gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Verfolgte des Nationalsozialismus.

Welche Zeiten werden berücksichtigt?

Wohnen Sie im Ausland, ist von entscheidender Bedeutung, welche rentenrechtlichen Zeiten in Ihrer Rente enthalten sind. Denn auch als Deutscher kann Ihnen nicht immer aus allen Zeiten Ihre Rente ins Ausland gezahlt werden.

Haben Sie Versicherungszeiten aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit in Deutschland (sogenannte Pflichtbeiträge), wird Ihnen die Rente aus diesen Zeiten uneingeschränkt ins vertragslose Ausland gezahlt. Das gilt unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit.

Gleiches gilt bei Kindererziehungszeiten und freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung.



Wurden bei Ihnen nach dem Fremdrentengesetz (FRG) Beitragszeiten bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, kann Ihnen die Rente aus diesen Zeiten unter Umständen nicht ins vertragslose Ausland gezahlt werden.

Ob bei Ihnen solche Zeiten anerkannt wurden, können Sie Ihrer Renteninformation oder Ihrem Rentenbescheid entnehmen. Das Gleiche gilt für Reichsgebiets-Beiträge.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Rententeile aus Beschäftigungszeiten für Vertriebene können nicht in das Ausland gezahlt werden, unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit.

Bitte lesen Sie auch die Seite 31.

Aus sogenannten beitragsfreien Zeiten (zum Beispiel Anrechnungs- und Zurechnungszeiten) in Ihrem Versicherungskonto können Sie nur dann eine Rente ins vertragslose Ausland gezahlt bekommen, wenn Sie Deutscher oder „gleichgestellter Ausländer“ sind. Die Rente kann aus diesen Zeiten unter Umständen nur anteilmäßig gezahlt werden. Bitte lesen Sie auch die Seite 33.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu den beitragsfreien Zeiten enthält unsere Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Wie hoch wird meine Auslandsrente?

Als Deutscher oder „gleichgestellter Ausländer“ hängt die Höhe Ihrer Auslandsrente davon ab, wann Sie Deutschland verlassen haben und wann Sie geboren sind.

FRG-Zeiten, Reichs-
gebiets-Zeiten
und beitragsfreie
Zeiten zählen aber
anders.

Haben Sie Deutschland bereits vor dem 19. Mai 1990 verlassen und sind Sie vor dem 19. Mai 1950 geboren, wird Ihnen die Rente uneingeschränkt ins vertragslose Ausland gezahlt, wenn Sie nur Beitragszeiten in Deutschland zurückgelegt haben.

Bitte beachten Sie:

Bei Hinterbliebenenrenten muss der Zeitpunkt der Auswanderung von den Berechtigten erfüllt werden.

FRG-Zeiten und
Reichsgebiets-
Zeiten zählen aber
nicht, beitragsfreie
Zeiten zählen
anders.

Sind Sie nach dem 18. Mai 1950 geboren und haben oder wollen Sie Deutschland nach dem 18. Mai 1990 verlassen, wird Ihnen die Rente uneingeschränkt ins vertragslose Ausland gezahlt, wenn Sie nur Beitragszeiten in Deutschland zurückgelegt haben.

FRG-Zeiten, Reichs-
gebiets-Zeiten
und beitragsfreie
Zeiten zählen nicht.

Sind Sie kein „gleichgestellter Ausländer“, kann Ihnen die Rente nur aus Beitragszeiten, die Sie in Deutschland zurückgelegt haben, berechnet werden. Ihre aus Ihren Versicherungszeiten ermittelten persönlichen Entgeltpunkte werden nur zu 70 Prozent berücksichtigt.

Unser Tipp:

Sind Sie als Hinterbliebener zwar kein „gleichgestellter Ausländer“, aber Hinterbliebener eines Deutschen oder eines Staatsangehörigen eines Landes, in dem das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt, wird Ihre Rente nicht auf 70 Prozent gemindert.

Sehen Sie in Ihrer Rentenauskunft oder Ihrem Rentenbescheid nach, wie sich die Summe Ihrer persönlichen Entgeltpunkte zusammensetzt. Ober beantragen Sie eine Rentenauskunft bei Ihrem Rentenversicherungsträger.



Beispiel:

Peter B. hat die brasilianische Staatsangehörigkeit und wohnt in Brasilien. Für seine in Deutschland zurückgelegten Beitragszeiten erhält er 14 Entgeltpunkte. Nach den Auslandsrentenzahlungsvorschriften werden diese nur zu 70 Prozent berücksichtigt. Das bedeutet, dass die Auslandsrente aus 9,8 Entgeltpunkten errechnet wird. In Deutschland bekäme er zurzeit damit rund 372 Euro monatliche Rente. Nach Brasilien werden ihm nur rund 260 Euro gezahlt.

Wie erhalte ich die Rente im Ausland?

Auch im Ausland erhalten Sie Ihre Rente monatlich. Sie kann auf Ihr Konto bei einem Geldinstitut in Deutschland oder Ihrem Aufenthaltsstaat gezahlt werden. Bankspesen oder Wechselkurschwankungen können Ihnen nicht erstattet werden.

Wohnen Sie im Ausland, prüfen wir einmal jährlich, ob Sie noch leben und wir die Rente weiter zahlen können. Bitte reichen Sie die „Lebensbescheinigung“ umgehend ausgefüllt, unterschrieben und von einer der angegebenen ausländischen Stellen bestätigt zurück.

Bitte beachten Sie:

Falls die Erklärung zum festgelegten Termin nicht eingeht, wird die Rente – in einigen Fällen nach einer Erinnerung – aus Sicherheitsgründen automatisch eingestellt.

Auch wenn sich Ihre Rente nicht mindern sollte, benötigen wir zur Zahlungsumstellung einige Zeit.

Wollen Sie ins Ausland ziehen, teilen Sie es uns bitte nach Möglichkeit drei bis vier Monate vorher mit. Bitte geben Sie dabei die Versicherungsnummer, Ihre Staatsangehörigkeit, den beabsichtigten Aufenthaltsstaat, den Zeitpunkt, ab wann Sie sich dort aufhalten werden, und soweit schon möglich Ihre neue Adresse und Zahlungsverbindung an.



Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Wohnen Sie im vertragslosen Ausland, haben Sie grundsätzlich keinen Versicherungsschutz in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung.

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, endet die Pflichtversicherung in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung. Auch eine freiwillige Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht möglich.

Prüfen Sie daher rechtzeitig, welche Möglichkeiten des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes Sie in Ihrem künftigen Aufenthaltsland haben.

**Bitte beachten Sie:
Ein Zuschuss zu Ihren Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung im Ausland kann Ihnen nicht gezahlt werden.**

Ihre Ansprechpartner in Deutschland

Ihre Anfragen und Anträge werden in Deutschland von unterschiedlichen Stellen bearbeitet. Sie werden entweder von der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einem Träger der Deutschen Rentenversicherung in den Regionen betreut.

Grundsätzlich ist der Träger zuständig, zu dem Sie Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben. Die Adressen aller Träger der Deutschen Rentenversicherung finden Sie im folgenden Kapitel „Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.“

Unser Tipp:

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter der Stadt- und Landkreise als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt/Oder
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt/Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-1

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0